



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Kommunales Impfzentrum in Tuttlingen nimmt Arbeit auf

Wie alle Kommunalen Impfzentren (KIZ) in Baden-Württemberg kann auch das KIZ in Tuttlingen am Freitag, 22. Januar 2021, mit den ersten Impfungen beginnen. In den kommenden drei Wochen werden wöchentlich 150 Impfungen im KIZ in der Kreissporthalle durchgeführt. Die Terminvergabe erfolgte am 19. Januar über eine Hotline des Landes-Baden-Württemberg bzw. online. „Alle Termine waren innerhalb von 30 Minuten vergeben“, bilanziert der Erste Landesbeamte Stefan Helbig, der für das Kreisimpfzentrum verantwortlich zeichnet. „Das zeigt, dass das Interesse an den Impfterminen extrem hoch ist. Das System des Landes funktioniert grundsätzlich. Allerdings würden sich zahlreiche Benutzer die Handhabung einfacher wünschen. Aufgrund der derzeit nur begrenzt zur Verfügung stehenden Impfstoffmenge können derzeit nicht alle Impfwilligen einen Termin erhalten. Wir hoffen, dass die Anzahl der wöchentlichen Impfungen zeitnah – mit steigender Impfstoffmenge – erhöht werden kann. Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger um Geduld.“

Impfungen in Heimen

Ein besonderes Augenmerk beim Impfen gilt auf Pflegeeinrichtungen. Daher sind zusätzlich zu den Impfungen im KIZ bereits seit Dienstag, 12. Januar 2021, mobile Impfteams unterwegs, um Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Pflegepersonal in Senioren- und Pflegeheimen zu impfen. Impfungen haben bereits im Seniorenzentrum im Brühl in Aldingen, im Elias-Schrenk-Haus in Tuttlingen, im Altenpflegeheim Gosheim, im Dr.-Karl-Hohner-Heim in Trossingen, in der Pflegeresidenz Rosengarten in Seitingen-Oberflacht, bei den Mitarbeitern im Hospiz am Dreifaltigkeitsberg und im Seniorenzentrum Bethel in Trossingen stattgefunden. „In enger Abstimmung mit den weiteren Heimbetreibern im Landkreis sind wir zuversichtlich, dass bis übernächste Woche alle Impfwilligen in stationären Einrichtungen – einschließlich der Wohngemeinschaften – einen ersten Impftermin wahrnehmen können“, so Landrat Stefan Bär.

Impfungen nur mit Termin

Grundsätzlich erfolgt eine Impfung im Kreisimpfzentrum nur mit Termin. Die Anmeldung ist ausschließlich über die zentrale Telefonnummer 116 117 oder über die zentrale Anmeldeplattform im Internet unter www.impfterminservice.de möglich. Bei der Anmeldung muss auch der Termin für die Zweitimpfung im selben Impfzentrum mitgebucht werden.

Hinweise für den Impftermin

Personen, die einen Impftermin haben, sollten folgende Unterlagen mitbringen:

- Impfpass
- Elektronische Gesundheitskarte (Krankenversichertenkarte) bzw. bei Privatpatienten ohne Versicherungskarte Angaben zum privaten Versicherungsschutz
- Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass)
- 12-stelliger Zugangscode, den man bei der Online-Anmeldung oder bei der telefonischen Anmeldung erhalten hat

Impfwillige sollten ihren Impftermin nur wahrnehmen, wenn sie sich gesund fühlen. Sollte der Termin nicht wahrgenommen werden können, muss dieser über die zentrale Telefonnummer 116 117 abgesagt werden. Bei Bedarf kann zur Impfung eine Begleitperson mitgebracht werden. Vor Ort ist auf dem gesamten Gelände das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht. Zur Vorbereitung auf den Impftermin können unter www.impfen-bw.de die persönlichen Daten und ein Fragebogen zum Gesundheitszustand ausgefüllt und ausgedruckt am Tag der ersten Impfung mitgebracht werden. Dies erleichtert die Abläufe im KIZ und reduziert damit die Wartezeiten. Weitere Informationen sind auch auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-tuttlingen.de/Covid-19-Schutzimpfung erhältlich. Ein kurzes Video auf der Seite erläutert die genauen Abläufe im Kreisimpfzentrum.

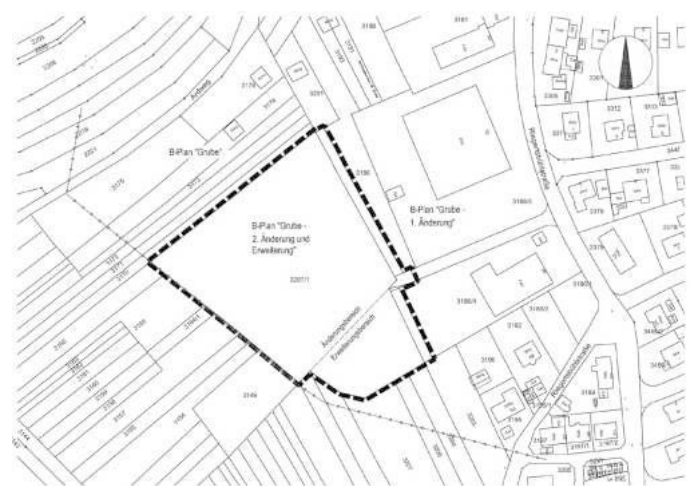
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Grube – 2. Änderung und Erweiterung“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Mahlstetten hat in öffentlicher Sitzung am 25.01.2021 den Entwurf des Bebauungsplans „Grube – 2. Änderung und Erweiterung“ nebst Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan des Gewerbegebiets „Grube“ westlich der Riegertsbühlstraße ist seit dem 07.08.1996 rechtskräftig. Im Jahr 2017 erfolgte eine erste Teiländerung des Bebauungsplans, um für eine damals noch unbebaute Fläche an der Riegertsbühlstraße kurzfristig die Voraussetzungen für die Umsiedlung eines heimischen Betriebes zu schaffen. Zwischenzeitlich wurde diese Fläche plangemäß bebaut. Da bei der Gemeinde immer wieder Anfragen nach gewerblichen Bauflächen eingehen, sollen zeitnah im angemessenen Umfang weitere Flächen erschlossen werden, um im Bedarfsfall in der Lage zu sein, kurzfristig Ansiedlungsflächen anzubieten. Für die bisher nicht erschlossenen Flächen bis zur westlich gelegenen 20 kV Freileitung und bis zum Ardweg im Norden ist noch der ursprüngliche Bebauungsplan „Grube“ aus dem Jahr 1996 maßgeblich. Dessen Festsetzungen, insbesondere die ursprünglich geplante Straßenführung und die Zuschnitte der Gewerbeflächen passen nicht mehr zum 2017 geänderten Abschnitt des Bebauungsplans und stellen daher keine geeignete Grundlage für deren Entwicklung und Erschließung dar. Gegenstand der vorliegenden ‚2. Änderung und Erweiterung‘ ist daher im Wesentlichen eine Anpassung des Verlaufs der Erschließungsstraße und eine ausgewogene Neuaufteilung der Bauflächen. Durch die Neu-Einbeziehung einer rd. 0,2 ha großen Teilfläche erfolgt eine Abrundung des Gebiets im Süden, wodurch eine effizientere Aufteilung und Erschließung der geänderten Gewerbeflächen ermöglicht werden soll.

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans erfolgt im gesetzlichen Regelverfahren. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sind Bestandteil des Verfahrens.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rd. 1,22 ha, davon entfallen rd. 0,2 ha auf die südliche Erweiterungsfläche. Die Lage und Abgrenzung ergeben sich aus nachstehendem Planausschnitt.



Der Entwurf des Bebauungsplans mit Örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung und Umweltbericht, sowie die weiteren nachfolgend genannten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit **vom 09.02.2021 bis einschließlich 10.03.2021**

im Rathaus der Gemeinde Mahlstetten, Marienplatz 1, 78601 Mahlstetten, im Zimmer Nr. 2.1 sowie im Treppenhauseingang (Erdgeschoss) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bitte beachten Sie bei der Einsichtnahme die aktuellen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geltenden Maßnahmen (wie Mund-Nasen-Schutz und Mindestabstand) und die allgemeinen Hygieneregeln (Händehygiene, Husten- und Niesetikette). Soweit jemand das Rathaus wegen gesundheitlicher Bedenken nicht betreten kann oder betreten möchte, verweisen wir auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet.

Zeitgleich zur öffentlichen Auslegung im Rathaus werden die Planunterlagen auf der Homepage der Gemeinde unter

www.mahlstetten.com > aktuelles > bebauungspläne-verfahren zur Einsicht bereit gestellt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Neben den genannten Planungsunterlagen liegen folgende umweltbezogene Informationen zur Einsicht aus:

Umweltbericht zum Bebauungsplan: Auswirkungsanalysen zu den Schutzgütern: Biotop (Verlust von Wirtschaftsgrünland mittlerer Wertigkeit und artenreicher Magerwiesen hoher Wertigkeit: „FFH-Mähwiesen“); Boden (Verlust bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Bebauung und Versiegelung); Grundwasser (Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung); Oberflächenwasser (nicht betroffen); Klima und Luft (Auswirkungen auf die lokal-klimatischen Verhältnisse sind nicht zu erwarten); Landschaftsbild (keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen); Erholungsfunktion (nicht betroffen); Kultur- und Sachgüter (nicht betroffen); Mensch (neben den genannten Aspekten sind keine weiteren Gesichtspunkte hervorzuheben). Neben der Auswirkungsanalyse und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung enthält der Umweltbericht Informationen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Ver-

minderung sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswirkungsanalysen zu den potenziell betroffenen Artengruppen (Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere incl. Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Wirbellose).

Schalltechnische Untersuchung mit Prognosen zur Lärmentwicklung. Geräuschkontingentierung zur Einhaltung der Grenzwerte nach TA-Lärm. Aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen zur Einsicht aus:

Landratsamt Tuttlingen: Naturschutzbehörde: Informationen zu den Aspekten Schutzgebiete (keine Betroffenheit), Artenschutz (keine Betroffenheit zu erwarten), Eingriffsregelung (Eingriff in geschützte FFH-Mähwiese).

Gewerbeaufsicht: Hinweis auf Nähe zu Wohngebieten und Prüfung der Immissionsschutzbelange.

Wasserwirtschaftsamt: Hinweise zur Lage im Wasserschutzgebiet „Brunnaderquelle“ sowie Hinweise auf die Belange des Bodenschutzes, zum Umgang mit Bodenmaterial, zu den Belangen des Hochwasserschutzes (Starkregen).

RP Freiburg, Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe + Bergbau: Geotechnische Informationen (Baugrund); Belange des Grundwasserschutzes (Wasserschutzgebiet „Brunnaderquelle“).

BUND Ortsgruppe Spaichingen: Hinweis auf zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Zerstörung wertvoller Lebensräume.

Mahlstetten, den 25.01.2021

gez. Helmut Götz
Bürgermeister



MITTEILUNGEN DES BÜRGERBÜROS

Gehweg bitte räumen - bitte keinen Schnee auf öffentliche Flächen!

Bitte achten sie beim Schneeräumen der Gehwege usw. darauf, dass kein Schnee auf die Straße geworfen wird, wenn dort schon der Schneepflug geräumt hat. Ebenso bitten wir darum, beim Räumen mit einer Schneefräse den Auswurfkanal so zu stellen, dass der Schnee entweder auf das eigene Grundstück geblasen wird oder zumindest auf das schon vorhandene Schneeruder. Auf keinen Fall darf der Schnee weder mit einer Fräse auf die Fahrbahn geschleudert noch mit einer Scheeschaukel per Hand auf die öffentliche Verkehrsfläche geschippt werden.

Grundsätzlich sollten die Gehwege wochentags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 und sonntags bis 9.00 Uhr von den Anliegern oder deren Beauftragten erstmals geräumt sein.

Auf das Haftungsrisiko der zum Winterdienst verpflichteten Personen machen wir ausdrücklich aufmerksam.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Geänderte Öffnungszeiten

Am Tag nach der Bürgermeisterwahl, Montag, 01. Februar 2021, bleibt das Rathaus wegen Nacharbeiten zur Bürgermeisterwahl geschlossen.

Wir bitten die Bürger um Beachtung und Verständnis.



HEIMATBLATT, WIE SIE ES KENNEN.

HEIMATBLATT, WIE SIE ES MÖCHTEN.

BLÄTTERN SIE ONLINE! www.myeblaetle.de

